

anderen Worten: die Heil- und Erziehungsaufgabe geht dahin, „eine unterbewußte Abspaltung (Querstellung) des Triebwillens vom vernünftigen und sittlich geleiteten Zweckwillen zu verhindern“. (*Klug, Die Tiefen der Seele, S. 281.*)

Hysterischen Frauen gegenüber übe der Seelsorger wohlwollende Sachlichkeit. Mehr darüber steht in den praktischen Winken.

Wenn Abwegige oder Geisteskranke aus einer Anstalt entlassen und der Familie zurückgestellt werden, erwächst den Personen der häuslichen Umgebung die schwierige Aufgabe, solche Personen richtig zu behandeln. Diesbezüglich erschienen 1934 im Verlag Wilhelm Maudrich, Wien, in Form zweier preisgekrönter Broschüren sehr gute Behelfe, nämlich:

*Dr J. Schottky*: „Der Umgang mit seelisch Kranken in der Familie.“ S 2.70.

*Dr E. Arlt*: „Pflege und Behandlung entlassener Geisteskranker.“ S 1.80.

## Politik und Seelsorge.

Von Prof. Otto Schilling.

„Die Seelsorge hat nichts mit Politik zu tun“, „der Katholischen Aktion muß die Politik vollständig fernbleiben“, solche und ähnliche Worte und Wendungen werden unablässig gebraucht. Es dürfte nachgerade an der Zeit und notwendig sein, etwas genauer nachzuforschen, ob diese Schlagworte klar und ob die ihnen zugrunde liegenden Auffassungen ganz richtig sind. Um die Antwort sogleich zu geben, in einem gewissen Sinn sind sie richtig, und in einem gewissen andern Sinne sind sie falsch.

Sucht man sich angesichts der hier bestehenden Unklarheit und Verwirrung klar zu werden über die Fragen: Seelsorge und Politik, Katholische Aktion und Politik, Politik und kirchliche Kompetenz, indem man neuere Schriften, worin die Frage der Selbständigkeit der modernen Kulturgebiete behandelt wird, nachliest oder arbeitet, die wie Tischleders Buch über „Ursprung und Träger der Staatsgewalt“ dieselbe Frage für das Gebiet des

Staatslebens behandeln,<sup>1)</sup> studiert oder die Schrift Nell-Breunings über Börsenmoral befragt, der ebenfalls die Frage der kirchlichen Kompetenz auf dem Gebiet des Weltlebens berührt,<sup>2)</sup> so wird man etwas enttäuscht sein. Die Autoren kommen alsbald auf die kirchliche potestas indirecta in temporalia zu sprechen, ohne im übrigen klaren Aufschluß zu geben. Dies ist um so auffallender und bedauerlicher, weil bereits Professor Baur in seiner Schrift „Päpstliche Enzykliken und ihre Stellung zur Politik“ (1923) und desgleichen der Verfasser dieser Abhandlung immer wieder davor gewarnt hat, die vorliegenden Fragen, insbesondere auch die letzte Frage (Politik oder weltliches Gebiet und kirchliche Kompetenz) mit der alten Streitfrage, deren Gegenstand die potestas directa oder indirecta in temporalia bildet, zu identifizieren oder zu verwechseln.

Wer zunächst sich Klarheit verschaffen will über den Zusammenhang von Politik und Ethik, studiert am besten die Nikomachische Ethik des *Aristoteles*, dann dessen Politik, beide zusammen stellen eigentlich *ein* Werk dar aus *einem* Guß. Nach Aristoteles ist das beste und sittlich vollkommenste Leben sowohl für den einzelnen als auch für den Staat das Leben nach der Tugend, die genug an äußeren Mitteln besitzt, um sich in tugendhaften Handlungen betätigen zu können. Die Staatskunst oder Staatsklugheit hat zum Gegenstand und Ziel das Gemeinwohl im angedeuteten Sinne, die Klugheit des idealen Herrschers besteht darin, daß er nicht nur selbst die Tugend besitzt, sondern auch die Untertanen zum Ziele des Gemeinwohles zu führen weiß und führt. Die Klugheit des Untertanen besteht darin, daß er die gerechten Gesetze in treuer Gesinnung ausführt. *Thomas v. A.* hat sich diese Gedanken, soweit das natürliche Gebiet in Frage kommt, zu eigen gemacht.<sup>3)</sup> Ja, auch *Leo XIII.* bekennt sich zur selben Überzeugung. „Die individuelle, auf den privaten Nutzen gerichtete Klugheit findet sich“, wie er in seiner Enzyklika „*Sapientiae christianae*“ schreibt, „in den einzelnen Menschen, die ihr Leben planmäßig nach den Vorschriften der gesunden Vernunft ordnen, die das allgemeine Wohl bezweckende politische Klugheit dagegen kommt den Vorgesetzten, besonders den Herrschern zu, deren Amt die Ausübung der Regie-

<sup>1)</sup> Vgl. die Aufzählung der einschlägigen Werke, deren Fragestellung freilich in Wahrheit teilweise eine ganz andere ist, bei *Nell-Breuning*, Grundzüge der Börsenmoral, 1928, S. 15 f.

<sup>2)</sup> *Nell-Breuning*, a. a. O., S. 14 f., 71 f.

<sup>3)</sup> Pol. 7, 1.

rungsgewalt ist, so zwar, daß die politische Klugheit der Privatpersonen ganz und gar darin zu bestehen scheint, daß sie die Vorschriften der gesetzmäßigen Obrigkeit treu vollziehen.“<sup>4)</sup> Nach *Tischleder* überträgt Leo hier zu rasch die Darlegungen des heiligen Thomas von der politischen Klugheit, die für den mittelalterlichen, patriarchalischen Staat vollkommen zutrafen, auf den neuzeitlichen Staat, in denen (!) doch die Bürger durch ihr ausgesprochenes politisches Mitbestimmungsrecht die politische Klugheit nicht nur, wie Thomas meint, in werkzeuglicher, sondern auch in architektonischer, d. h. gestaltender Form besitzen müssen.“<sup>5)</sup> Allein *Tischleder* hat übersehen, daß Thomas und Leo den Untertanen *als solchen* in Betracht ziehen und daß jenes Moment, das er ins Auge faßt, zufälligen, zeitbedingten Charakter trägt, und hat übersehen, daß Aristoteles und Thomas v. A. strenge Systematiker sind. Thomas erklärt auch in demselben Zusammenhang ausdrücklich: „Verbum Philosophi est intellegendum per se loquendo, quia scilicet prudentia non est virtus subditi, in quantum huiusmodi.“<sup>6)</sup>

Aus dem angedeuteten Verhältnis von politischem und sittlichem Gebiet ist zu erkennen, daß die Politik auf sittlicher Grundlage beruht und daß sie immer wieder zu wichtigen sittlichen Grundsätzen zurückführt: es gibt eine sittliche *Fundamentalpolitik*. Diese Politik hat der mexikanische Bischof von Huejutla im Auge, wenn er in seinem Hirtenbrief vom 10. März 1926 die mutigen Worte schreibt: „Der Herr Präsident der Republik erklärte jüngst, die religiöse Verfolgung in Mexiko sei nur eine Gegenwartsmaßnahme gegen die Einmischung des Klerus in die politischen Angelegenheiten des Landes. Diese Behauptung ist nicht richtig. Wenn wir, der mexikanische Klerus, eine Schuld auf uns geladen haben, dann ist es gerade die, daß wir keinerlei Anteil an der Fundamentalpolitik genommen haben. Ich meine nicht die gewöhnliche Parteipolitik, sondern die Politik der Grundsätze, jene Politik, die sich mit den großen Wahrheiten der sittlichen Ordnung befaßt, auf der Friede, Glück und Wohlfahrt der Völker beruhen. Daß wir uns von diesen Fragen fernhielten und hier nicht tätig eingriffen, das war eine schwere Schuld, und dafür liegt jetzt die Zuchtrute der göttlichen Vorsehung auf uns.“<sup>7)</sup>

<sup>4)</sup> So unter Berufung auf *Thomas*, S. th. 2, 2, q. 47, a. 12.

<sup>5)</sup> *Tischleder*, Die Staatslehre Leos XIII., 1925, S. 241.

<sup>6)</sup> S. th., l. c. ad 1.

<sup>7)</sup> *Echeverria*, Der Kampf gegen die katholische Kirche in Mexiko, 1927, S. 27 f.

Man kann also von einer christlichen Fundamentalpolitik reden, bestehend aus sittlichen Grundsätzen, die dem Naturrecht und dem Evangelium zu entnehmen sind. Diese sittlichen Grundsätze hat Leo XIII. in seinen großen, die Staatslehren behandelnden Enzykliken dargestellt und entwickelt.<sup>8)</sup> Eben diese Grundsätze bilden einen Teil des Programmes der *sozialchristlichen Bewegung*. Daß die Untertanen die Pflicht haben, in allem, was recht ist, zu gehorchen, daß der Herrscher die Pflicht hat, lediglich zur Sicherung und Förderung des Gemeinwohles seine Gesetze zu erlassen, daß der Richter die Pflicht hat, ohne jedes Ansehen der Person und ohne jede andere Absicht, nur der Gerechtigkeit dienend, das Urteil zu sprechen, daß der Staat die Rechte der einzelnen, Freiheit und Eigentum, nur so weit einzuschränken befugt ist, als es die Rücksicht auf die soziale Notwendigkeit erfordert, daß der Staat einem bedrängten Stande, der sich nicht selbst zu helfen vermag, zu helfen verpflichtet ist, wiederum in den Grenzen der sozialen Notwendigkeit, das sind beispielsweise solche sittliche Grundsätze politischer Art. Davon zu unterscheiden sind die *rein* politischen und die *rein* wirtschaftlichen Fragen. Das Schulbeispiel für rein politische Fragen ist die Bestimmung der Verfassung des Staates. Ob Monarchie, ob Aristokratie, ob Demokratie, das ist eine rein politische Frage.

Will man das Problem: Politik und Seelsorge, Politik und Katholische Aktion lösen, so hat man von dieser Unterscheidung auszugehen. Gelegentlich wurde die Frage, die sich damit berührt: „Gehört die Politik auf die Kanzel?“ dahin beantwortet: nein, sie gehört nicht auf die Kanzel, sofern es sich um *Tagespolitik*, um aktuelle Politik handelt. Diese Antwort ist nicht ganz einwandfrei. Es kann ja z. B. die Frage aktuell sein, ob die Todesstrafe abgeschafft werden soll oder nicht, oder überhaupt eine politisch-ethische Frage. Richtiger schon wäre es, zu antworten: *Partei*politik gehört nicht auf die Kanzel. Aber auch diese Antwort entbehrt, vollends jetzt, der hinlänglichen Klarheit und Bestimmtheit. Nur mit Hilfe der angegebenen Unterscheidung läßt sich diese erreichen.

Soweit es sich um politisch-ethische und wirtschaftsethische Fragen handelt, hat der Seelsorger mitzusprechen, d. h. die Gläubigen zu belehren, und hat die Katho-

<sup>8)</sup> Vgl. *Schilling*, Die Staats- und Soziallehre des Papstes Leo XIII., 1925.

lische Aktion ein Feld der Betätigung. Seelsorge und Katholische Aktion würden eine ihrer wichtigsten Gegenwartsaufgaben vernachlässigen, wenn sie jene Grundsätze, wenn sie das politisch-ethische und das wirtschafts-ethische Gebiet ignorierten und sich darum nicht kümmerten, wie dies ja auch aus den angeführten Worten des mexikanischen Bischofs hervorgeht. Daß es sich mit rein politischen und rein wirtschaftlichen Fragen anders verhält, braucht nicht mehr eigens betont zu werden; sich hier einmischen, hieße sich auf fremdes Gebiet begeben, und wenn die unerwünschte Reaktion erfolgte, hätte der Seelsorger sich die Schuld selbst zuzuschreiben.

Und nun erst ist, um volle Klarheit zu schaffen, zu fragen, welche Kompetenz der *Kirche* auf dem angedeuteten Gebiete zukomme. Würde man sofort auf die *potestas indirecta* verweisen, so wäre dies übereilt und völlig verfehlt. Wenn es sich nämlich um Entscheidungen von politisch-ethischen und wirtschafts-ethischen Fragen, also um sittliche Grundsätze handelt, mögen sich diese auch zufällig auf das weltliche, das staatliche und das wirtschaftliche Gebiet beziehen, so ist es *ureigenes* Recht der Kirche, wie Leo XIII. erklärt (*Enz. „Sapientiae christianae“*), derartige Entscheidungen zu treffen und den Mitgliedern der Kirche derartige Weisungen zu erteilen. Eine *potestas indirecta* kommt hier selbstverständlich keineswegs in Betracht. Von einer *potestas indirecta* in temporalia kann hier nur dann die Rede sein, wenn die Kirche *ratione peccati* dort eingreift, wo es sich um rein wirtschaftliche oder politische, um rein weltliche Dinge handelt. Wenn also die katholischen Arbeiter sich irgendwo zu einer Gewerkschaft mit Andersgläubigen zusammenschließen wollten und die Kirche der Überzeugung wäre, solches Zusammenwirken und Zusammensein sei für die religiöse Überzeugung ihrer Mitglieder gefährlich, so wäre sie befugt, um des Seelenheiles willen ihren Angehörigen eine derartige Vereinigung zu verbieten.

Im übrigen hat die *potestas indirecta* ihre Stelle auf dem politischen und wirtschaftlichen Gebiete dem Staate gegenüber. Der Staat ist nach der schon von Augustinus und Gelasius I. vertretenen und dann von Thomas v. A. erneuerten und festgehaltenen Theorie, die Leo XIII. endgültig bestätigt hat, vollkommen selbständig auf seinem Gebiet, wie die Kirche auf dem ihrigen. Die Kirche hat also niemals ein Recht, sich einzumischen, solange der Staat, seinem obersten Gesetz, dem Gesetz des Gemeinwohles treu gehorchend, die Untertanen leitet und

seine Maßnahmen trifft. Nur wenn staatliche Anordnungen durch Verletzung der Gebote der Sittlichkeit das Seelenheil gefährden, wenn der Staat die für ihn geltende Grundnorm der Gerechtigkeit schwer verletzt, wenn er die von Gott verliehenen Rechte der Kirche mißachtet, nur dann hat die Kirche das Recht, ihre Stimme zu erheben, sich einzumischen, etwa zu erklären, daß ein Gesetz dem Naturrecht widerstreite und daß es deshalb für die Katholiken im Gewissen nicht verbindlich sei. Hier macht die Kirche Gebrauch von ihrer potestas indirecta in temporalia, von ihrer Gewalt auf weltlich-staatlichem Gebiet.

Daß der Seelsorger auch da, wo ihm in Fragen des sozialen und des öffentlichen Lebens das Recht zusteht, zu belehren und zu mahnen, von seinem Recht klugen Gebrauch machen muß, zumal wenn er die Kanzel zur Belehrung benützen will, versteht sich von selbst. Aber andererseits ist auch zu betonen, daß es durchaus nicht einfachhin ins Ermessen des einzelnen Seelsorgers gestellt ist, ob er solche Fragen behandeln will, es gibt Fragen der berührten Art, deren Behandlung der Seelsorger nur auf Kosten der Pflichterfüllung und Gewissenhaftigkeit vermeiden kann.<sup>9)</sup>

## Wo steht die heutige Rechtsauffassung?

Von P. Burkhard Mathis O. M. Cap., Solothurn (Schweiz).

Sachgemäß ergibt sich die Antwort auf Gegenwartsfragen aus den neuesten Bucherscheinungen und den entsprechenden Fachzeitschriften, die ja gewöhnlich nichts anderes sind, als eine Stellungnahme zu den laufenden Ereignissen oder herrschenden Ansichten. Ein Überblick nun über die verschiedenen Schrifterzeugnisse der Rechtswissenschaft ergibt folgendes Bild:

1. Im *Deutschen Reich* steht die Um- und Einstellung des Rechtes auf das *Nationalsozialistische Dritte Reich* im Vordergrund. Unter dem Guten, das sich buchen läßt, verdient sicher besondere Erwähnung die *Ab-sage* von der sogenannten „reinen Rechtslehre“ eines *H. Kelsen* u. a., welche als Nachtreter von Kant das Recht so abstrakt und ideell-formell auffaßten, als ob es mit dem

<sup>9)</sup> Sehr beachtenswert ist immer noch, was *Prof. Dr Leopold Koller* im 81. Jahrgang der Theologisch-praktischen Quartalschrift (1928) über die Frage „Religion und Politik“ ausführte (S. 50 ff., 204 ff., 460 ff., 688 ff.).